

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

AKTUELLE THEMEN – KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE – PRAXISFÄLLE

JULI/AUGUST 2019

NEWSLETTER **07**



Liebe Leserin, lieber Leser

Am 1. Januar 2020 tritt das revidierte Verjährungsrecht in Kraft, mit dem wir uns in dieser wie in den beiden folgenden Ausgaben eingehend beschäftigen werden. So werden im neuen Recht Verjährungsfristen angepasst und neue Varianten der Verjährungshemmung und -unterbrechung sowie des Verjährungsverzichts eingeführt. Unser Beitrag ab Seite 6 stellt die Auswirkungen der bevorstehenden Revision des Beschaffungsrechts auf die Bauwirtschaft detailliert dar. Welche Ziele

verfolgt die Revision? Und was hat es etwa mit der neuen Beschaffungsform des Dialogverfahrens auf sich? Und schliesslich stellen wir ab Seite 9 das Projekt «eBau» zur Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens am Beispiel des Kantons Bern vor. Zu welchen Vor- und Nachteilen kann diese Software für Sie führen?

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Junes Babay, Redaktor

IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema:
Verjährungsrecht 2020 für
Architekten und Ingenieure Seite 1
- Best Practice: Die bevorstehende
Revision des Beschaffungsrechts –
Auswirkungen für
die Bauwirtschaft? Seite 6
- Best Practice: Digitalisierung
und Baubewilligung –
am Beispiel des Projekts
«eBau» im Kanton Bern Seite 9
- Bundesgerichtsentscheide Seite 11
- Kantonale
Gerichtsentscheide Seite 12

Verjährungsrecht 2020 für Architekten und Ingenieure

Einstürzende Gebäude oder durch Asbest verseuchte Bauten und deren Folgen gaben den Ausschlag für eine Revision des Verjährungsrechts, denn oftmals sind hierbei Schadenersatzansprüche bereits verjährt.

■ Von Dr. iur. Matthias Streiff

Das Verjährungsrecht 2020

Die Feuerwehrleute, die beim Einsturz der Auto-Einstellhalle in Gretzenbach (SO) am 27. November 2004 ihr Leben liessen, waren unter anderem Anlass für die aktuelle Revision des Verjährungsrechts. Das konkrete tragische Ereignis führte vor Augen, dass die Verjährung bei bestimmten

Baufehlern für unser Verständnis zu rasch greift.

Ähnlich ist es bei Asbestopfern. Sie erkranken erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Exponierung mit Asbestfasern. Bei derartigen Langzeitschäden sind die Schadenersatzansprüche (gegenüber ihren damaligen

Arbeitgebern) oftmals verjährt, bevor sie gerichtlich geltend gemacht werden können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte 2014 fest, dass das Recht auf ein faires Verfahren untergraben und verletzt werde, wenn Langzeitschäden aufgrund starrer Verjährungsregeln gerichtlich gar nicht beurteilt werden können.

Anlass für die Revision des Verjährungsrechts gab also die Baubranche.

Die Revision 2020

Das revidierte Verjährungsrecht vom 15. Juni 2018 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Es werden Verjährungsfristen angepasst und neue Varianten der Verjährungshemmung und -unterbrechung sowie des Verjährungsverzichts eingeführt. Dazu folgende bauspezifische



Trilogie:

- Teil 1: Verjährungsrecht 2020 für Architekten und Ingenieure (vorliegender Beitrag)
- Teil 2: Verjährungsunterbrechung und -hemmung 2020 (September 2019)
- Teil 3: Verjährungsverzichte 2020 (Oktober 2019)

Das Verjährungsrecht 2020 stellt keine Gesamtkodifikation der verjährungsrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts dar. Es ist vielmehr eine kleine Revision mit punktuellen – aber signifikanten – Neuerungen. Die vorliegenden Ausführungen dienen als Weckruf und als erster Ansatz einer vorausschauenden Analyse im Baurecht – ohne Gewähr: Denn, was Lehre und Rechtsprechung aus der Fülle der Lebenssachverhalte und der etwas diffusen Revision dereinst schöpfen werden, ist nicht voraussehbar.

Insofern ist nicht nur jeder am Bau Beteiligte aufgefordert, sein Vertrags-, Verhandlungs- und Risikomanagement zu überprüfen, sondern gleichzeitig stehen auch die Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen in der Pflicht, ihre Policen anzupassen und neu zu tarifieren.

Begriff der Verjährung

Forderungen verjähren. Das heisst nicht, dass die Forderung nicht mehr existiert. Mit Ablauf der Verjährungsfrist kann ein Anspruch gegenüber einem Schuldner (gegen seinen Willen) nicht mehr durchgesetzt werden, denn mit der Erhebung der «Verjährungseinrede» kann sich der Schuldner der Durchsetzbarkeit einer Forderung widersetzen.

Das Institut der Verjährung dient primär der Rechtssicherheit: Nach Ablauf einer gewissen Zeitdauer soll eine Forderung nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden können. Altsprichwörtlich soll man Altes einmal ruhen lassen. Technisch nimmt die Qualität der Wahrheitsfindung mit zunehmender Zeit aufgrund auftretender Beweisschwierigkeiten deutlich ab, weshalb sich der Rechtsstaat nicht für die Durchsetzung derart belasteter Prozesse zur Verfügung stellt (erhellend dazu BGE 137 III 16, E. 2).

► Relative und absolute Fristen

Bei Verjährungsfristen unterscheidet man «relative Fristen» und «absolute Fristen». «Re-

lativ» will heissen, sie beginnen ab einem bestimmten Kenntnisstand und dauern für eine ein-, zwei- oder dreijährige Frist.

Die «absolute Frist» beginnt regelmässig mit dem schädigenden Ereignis und läuft für fünf, zehn oder neu 20 Jahre. Nach Ablauf der absoluten Frist ist ein Anspruch «definitiv» verjährt (ausser die Verjährung wurde zwischenzeitlich unterbrochen oder gehemmt; dazu mehr in einem folgenden Newsletter). Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn die relative Frist noch nicht zu laufen begann, weil der Geschädigte beispielsweise (noch) keine Kenntnis vom Schaden oder Schädiger hatte. In Art. 60 OR sind diese unterschiedlichen auslösenden Elemente und die unterschiedlichen Fristen erhellend ausgeführt.

Abgrenzung Verjährung – Verwirkung

Die Verjährung ist von der «Verwirkung» abzugrenzen: Bei der Verwirkung geht ein Anspruch/Recht selber «unter». Hier spricht man von Rechtsverlust infolge Zeitablaufs. Ein verwirktes Recht existiert nicht mehr. Es ist unklagbar. Im Gegensatz zur Verjährung wird die Verwirkung von Amts wegen berücksichtigt, d.h., dass der Richter von sich aus, ohne entsprechende Einrede der Parteien, einen Anspruch gar nicht beurteilt, wenn dieser verwirkt ist.

PRAXISBEISPIEL

Ein anschauliches Beispiel der Verwirkung bietet Art. 370 OR: Genehmigt der Besteller erkannte Werkmängel, so gehen seine Mängelrechte mit dieser Genehmigung sogleich unter (was konkretisierter Ausdruck von Treu und Glauben ist). Ebenso gehen die Mängelrechte für versteckte und erst später erkannte Werkmängel unter, wenn der Besteller diese nicht «sofort» nach Entdeckung rügt (Achtung, nur die SIA-Norm 118 kennt eine zweijährige Rügefrist).

Pro Anspruch eine Verjährungsfrist ...

Das Obligationenrecht sieht für «ausservertragliche Ansprüche» Verjährungen gemäss Art. 60 OR vor. Für «vertragliche Ansprüche» gelten grundsätzlich die Verjährungsregeln von Art. 127 ff. OR, soweit die einzelnen Vertragsverhältnisse (des OR – BT) keine speziellen Verjährungsregeln vorsehen, wie z.B. bauspezifisch Art. 371 OR. Die Verjährung einer Forderung variiert folglich je nach der



rechtlichen Anspruchsgrundlage. Das ergibt ein facettenreiches Bild.

Zentrale Revisionspunkte im Verjährungsrecht 2020

Bisher und bis am 31. Dezember 2019 verjähren werkvertragliche Ansprüche infolge von Baumängeln innert fünf Jahren, bei Werkmängeln an Fahrhabe und bei Sorgfaltspflichtverletzungen aus Dienstleistungen innert zehn Jahren. Deliktische ausservertragliche Haftungen verjähren innert (relativ) einem Jahr und (absolut) innert zehn Jahren ab schädigendem Ereignis. Das gilt für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden.

Neu greift immer eine dreijährige (relative) Verjährungsfrist (ab Kenntnis von Schaden



und Schädiger) und, speziell für Schadenersatzansprüche aus Körperverletzung oder Tötung, eine (absolute) Verjährungsfrist von 20 Jahren ab schädigendem Verhalten.

Zentral sind die Anpassung in Art. 60 Abs. 1 OR, der neue Absatz 1^{bis} in Art. 60 OR (Art. 60 Abs. 1^{bis} nOR) und der weitgehend analog aufgebaute Art. 128a nOR.

Die bisherige relative Verjährungsfrist von einem Jahr in Art. 60 Abs. 1 OR wurde auf drei Jahre verdreifacht. Das ist eine zeitliche Wohltat für Geschädigte.

► Art. 128a nOR

Art. 128a nOR ist systematisch im Allgemeinen Teil des OR angesiedelt. Damit erheischt

diese Regelung Geltung für alle Verträge und Forderungen aus Vertrag bzw. Vertragsverletzung, soweit keine Sondernormen aus dem Besonderen Teil des OR Spezialregelungen aufstellen.

Art. 128a nOR handelt von den Schadenersatzforderungen aus «vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung». Aus dem Begriff «vertragswidrig» ist zweierlei abzulesen: Erstens muss es um Ansprüche im Rahmen der Vertragserfüllung gehen – im Unterschied zu den sogenannten ausservertraglichen Ansprüchen. Zweitens muss eine «vertragswidrige» Situation vorliegen. Vertragswidrig ist nicht als «gegen den Vertrag» zu verstehen, sondern vielmehr als «vertragsverletzend», also nicht durch den Vertragsinhalt gedeckt. In

der Baubranche sind keine Verträge denkbar, welche vertragsgemäss die Körperverletzung oder Tötung von Menschen zur Folge vorsehen, weshalb der Zusatz «vertragswidrig» kaum eine Relevanz erlangen wird (entgegen der Situation denkbar bei ärztlichen oder paramedizinischen Eingriffen).

Art. 128a nOR führt eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren auf. Danach sind Schadenersatzansprüche innert längstens drei Jahren nach Kenntnis des Schadens geltend zu machen. Der anspruchsbegründende Umstand ist hier der Schadenseintritt. Beim Tod ist das ein klares Momentum. Bei Körperverletzung sind da zwei total unterschiedliche Verfahren zu differenzieren: Einerseits der «Unfall» – als plötzliches, unvorhersehbares äusseres Ereignis – ebenfalls ein «Momentum» und andererseits die «Krankheit», welche schleichend beginnt und ab irgendeinem Stadium einen negativ dominierenden, belastenden Einfluss auf das Opfer nimmt. Nicht jeder Unfall und nicht jede Krankheit erlangen die Schwere einer «Körperverletzung».

Anders als die Verjährungsregel in Art. 60 OR, welche die relative Frist der Verjährung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche an die «Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen» bindet, verlangt Art. 128 nOR nur die Kenntnis des Schadens als Beginn der Verjährung. Die «Kenntnis [...] von der Person des Ersatzpflichtigen» ist unerheblich für den Beginn der Verjährung nach Art. 128a nOR. *Prima vista* ist das ein gesetzgeberischer *Lapsus* und bei näherer Betrachtung systematisch vollkommen richtig, denn Art. 128a nOR handelt von vertragsbasierten Schadenersatzansprüchen und da ist der Vertragspartner, als potenziell Haftpflichtiger, von Anfang an bekannt. Insofern ist Art. 128a OR in seiner Verkürzung gegenüber Art. 60 OR verständlich und richtig.

Art. 128a nOR setzt neben der relativen dreijährigen Verjährungsfrist eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren. Diese absolute Verjährung beginnt mit der schädigenden Handlung oder bei steter Exponierung mit deren Aufhören. Pro memoria: Solange eine Exponierung andauert, beginnt die Verjährung gar nicht. Bei Unfällen mit Todesfolge oder Körperverletzung liegt im plötzlichen Ereignis



ein Schadendatum. Das ist und war unstrittig. Bei andauernden Exponierungen, was im Asbestbereich zwingend der Fall ist, schafft der Gesetzgeber jetzt Klarheit: Nicht der Beginn oder die Dauer der Exponierung, sondern das Ende des schädigenden Verhaltens bestimmt den Beginn der Verjährung. Bei Langzeitschäden ist das von zentraler Bedeutung.

► Art. 60 Abs. 1^{bis} nOR

Weitgehend analog ist Art. 60 Abs. 1^{bis} OR für die ausservertragliche Haftung aufgebaut: Anstelle der bisher üblichen einjährigen relativen und zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist für alle ausservertraglichen Schadenersatzansprüche normiert der neue Abs. 1^{bis} ebenfalls eine dreijährige relative und eine 20-jährige absolute Verjährungsfrist für Schadenersatzforderungen aus Tötung oder Körperverletzungen. Art. 60 Abs. 1^{bis} nOR lässt die relative Verjährungsfrist wiederum systemkonform erst beginnen, wenn der Schaden und der Ersatzpflichtige bekannt sind. Letzteres ist bei ausservertraglicher Haftung nicht immer der Fall – deshalb die explizite Erwähnung.

Verjährung 2020: Was ist für Architekten und Ingenieure neu?

Honoraransprüche von Ingenieuren und Architekten, basierend auf Werkvertrag oder Auftrag, sind vertraglicher Natur und verjähren folglich innert zehn Jahren (Art. 127 OR). Weder das Auftrags- noch das Werkvertragsrecht sehen für das Entgelt kürzere Spezialfristen vor. Im Katalog von Art. 128 OR (mit den nur fünfjährigen Verjährungsfristen) ist weder der Architekt noch der Ingenieur aufgeführt. Hier ändert sich nichts. Es bleibt also auch dabei, dass der Ingenieur, obwohl er werkvertragliche Leistungen erbringt, nicht den gleichen Verjährungen unterliegt wie der Handwerker, dessen Forderungen aus «Handwerksarbeit» allenfalls gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR bereits innert fünf Jahren verjähren.

Vertragliche Schadenersatzansprüche gegen Architekten und Ingenieure verjähren unterschiedlich, je nachdem, ob ein Bauwerk oder eine andere Leistung betroffen ist:

Im Werkvertragsrecht findet sich mit Art. 371 Abs. 2 OR eine Spezialnorm (*lex specialis*), nach welcher Ansprüche des Bestellers eines **unbeweglichen Werks** wegen allfälliger

Mängel (und damit auch Mangelfolgeschäden) gegenüber den Unternehmern sowie gegen den Architekten oder den Ingenieur mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werks verjähren.

Art. 371 Abs. 2 OR ist systematisch aussergewöhnlich, werden da doch unter dem Titel «Werkvertrag» auch allerlei verschiedene Dienstleistungen der Berufsgattungen «Architekten» und «Ingenieure» verjährungsrechtlich gleichbehandelt wie die werkvertraglichen Leistungen. Die (alte) Regelung von Art. 371 Abs. 2 OR kann dogmatisch nicht erklärt werden. Durch das Verjährungsrecht 2020 wird sie jedenfalls nicht tangiert.

Andere Leistungen von Architekten und Ingenieuren, die **nicht Teil eines «unbeweglichen Werkes»** werden, verjähren mangels auftragsrechtlicher Sonderbestimmung gemäss den Allgemeinen Bestimmungen des OR, also gemäss Art. 127 OR innert zehn Jahren. Auch daran ändert das Verjährungsrecht 2020 nichts.

Resultieren aus Werkmängeln (bei Immobilien) zusätzlich **Körperverletzungen oder Tötungen**, so ist zu prüfen, ob Art. 128a nOR Geltung erlangt. Dann würden die Verjährungsfristen von bisher fünf auf 20 Jahre vervierfacht. Die Antwort hierauf ist weder klar noch unumstösslich, aber differenziert:

Es geht bei Ansprüchen aus Körperverletzungen oder Tötungen im Baubereich um Mangelfolgeschäden.

Die neue allgemeine Verjährungsregel in Art. 128a nOR steht der spezifischen werkvertraglichen Verjährungsregel von Art. 371 OR gegenüber. Während Art. 128a nOR auf alle Vertragsverhältnisse anwendbar wird, so bildet Art. 371 OR eine werkvertragsspezifische eigene Verjährungsregelung für Werkmängel samt Mangelfolgeschäden. Nach dem geltenden Prinzip des Vorrangs der *lex specialis* gilt nun, dass die werkvertragliche Sonderregelung derjenigen des Allgemeinen Teils des OR vorgeht. Das bedeutet, dass Schadenersatzforderungen aus Körperverletzungen oder Tötungen, die aus Mängeln an unbeweglichen Werken resultieren, weiterhin gemäss Art. 371 Abs. 2 OR, also innert fünf Jahren

seit der Werkabnahme, verjähren. Art. 371 OR wurde mit der Revision 2020 nicht verändert.

WICHTIGER HINWEIS



Grundsätzlich kann man aus systematischen Überlegungen folgern, dass Art. 128a nOR mit der neuen 20-jährigen Verjährungsfrist weder gegenüber Unternehmern noch aufgrund der expliziten Erwähnung in Art. 371 OR gegenüber «Architekten» und «Ingenieuren», die zu unbeweglichen Werken Dienste leisteten, anwendbar sein dürfte. Das gilt auch für die vertraglichen Mangelfolgeschäden, welche vertragswidrig zu Körperverletzungen oder Tötungen führen.

Dieses dogmatische Ergebnis folgt den bisherigen Auslegungsmethoden. Es widerspricht jedoch der Intention und Ausgangslage des Verjährungsrechts 2020. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine andere Argumentation auch denkbar wäre.

Grundsätzlich alle Ansprüche aus Baumängeln verjähren innert fünf Jahren. Das gilt auch für alle Mangelfolgeschäden. Nun verjähren die Ansprüche mit Körperverletzungs- oder Tötungsfolgen ohne vertragliche Grundlagen neu nach (relativ) drei und (absolut) 20 Jahren. Ausservertraglich greift – bei derselben Schädigung – (bei Baumängeln) eine vierfach längere Verjährung als vertraglich, was unerklärlich ist.

Jetzt folgt die Verjährung der Mangelfolgehaftung demselben generellen Art. 371 OR wie der Baumangel selber. Demgegenüber sieht Art. 128a nOR eine nur auf Schadenersatzansprüche aus Körperverletzung oder Tötung fokussierte eigene Verjährungsregel vor. Art. 128a nOR ist damit spezifisch und eingeschränkt auf den Fall ausgerichtet, bei dem Leib und Leben tangiert werden – und nicht generell auf alle Ansprüche aus allen Baumängeln. Insofern kann man argumentieren, Art. 128a nOR sei, obwohl im Allgemeinen Teil des OR platziert, eine Spezialnorm. Als Spezialnorm verlangt sie wiederum Vorrang vor allgemeineren Normen. Art. 371 OR ist generell gehalten als Art. 128a nOR bezüglich der Verjährungsfrage von Schadenersatzforderungen aus Tötung oder Körperverletzung.

Diese Interpretation ist mutig und steht im Widerspruch zur bisherigen Subsumtion der



Mangelfolgeschäden unter die Verjährungsregel von Art. 371 OR. Es wird zur Klärung ein höchstrichterliches Präjudiz notwendig sein.

► Andere am Bauwerk Beteiligte

Demgegenüber bleiben andere am Bauwerk beteiligte Personen wie **Treuhänder, Projektleiter, Bauherrenvertreter** oder **Qualitätsprüfer etc.**, die alle keine Dienstleistungen als «Architekten» oder «Ingenieure» für unbewegliche Bauwerke erbracht haben, über Art. 97 und 398 OR sowie ab 1. Januar 2020 über Art. 128a nOR für Schadenersatzforderungen aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung während (relativ) drei und (absolut) 20 Jahren haftpflichtig. Diese Personen unterstehen dem Auftragsrecht, welches keine spezielle Verjährungsfrist (wie Art. 371 OR im Werkvertragsrecht) kennt; somit kommt hier die neue, längere allgemeine Verjährungsfrist zur Anwendung.

Mindestens in dieser Konstellation ist das System der revidierten vertraglichen Verjährungsfristen nicht konsequent und die Revision verschafft weder Klarheit noch Einheitlichkeit.

Ausservertragliche Haftung

Das Verjährungsrecht 2020 bringt mit Art. 60 Abs. 1^{bis} nOR eine Auffangregelung für alle Verjährungen ohne vertragliche Grundlage. Die ausservertragliche Haftung greift «konkurrierend» neben der vertraglichen. Sie ist breiter aufgestellt, denn sie bedarf keiner vorbestehenden Vertragsbeziehung. Doch die Voraussetzungen der ausservertraglichen Haftung sind mit Art. 41 OR oder der kausalen Werkeigentümerhaftung in Art. 58 OR (etc.) anders strukturiert. Insbesondere liegt es bei der Verschuldenshaftung an der geschädigten Person (bzw. deren Rechtsnachfolger), Kausalität, Adäquanz, Widerrechtlichkeit und Verschulden des Schädigers sowie Schaden und Schadensquantitativ zu beweisen.

► Art. 60 Abs. 1 nOR bei Verjährung ausservertraglicher Ansprüche

Massgebend für die Verjährung ausservertraglicher Ansprüche ist Art. 60 OR und da neu Abs. 1 mit der von einem auf drei Jahre verlängerten relativen Verjährungsfrist. Speziell neu ist besagter Art. 60 Abs. 1^{bis} nOR.

Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen kommen auch für ausservertragliche Ansprüche die (relativ) auf drei und (absolut) auf 20 Jahre verlängerten Verjährungsfristen zum Zuge.

Steht nicht nur eine ausservertragliche Haftung, sondern eine Forderung mit strafrechtlichem Hintergrund zur Disposition, dann verjährt diese nach dem unberührt belassenen Art. 60 Abs. 2 OR gemäss den (längeren) strafrechtlichen Verjährungsregeln. Das ist im deliktischen Haftpflichtrecht nicht unbedeutend.

Die ausservertragliche Haftung trifft potenziell Unternehmer, Architekten, Bauleiter, Ingenieure, Treuhänder etc. und alle am Bau (oder am Betrieb) eines Werks Beteiligten sowie die Werkeigentümer. Ansprüche erheben können «Besteller», Bauherren, aber auch Nutzer wie Mieter, Pächter, Besucher etc. oder (exemplarisch) Feuerwehrleute, die bei einem Einsatz geschädigt werden. Die ausservertragliche Haftung gilt und greift umfassend gegenüber jedermann.

Die längeren Fristen gelten denn auch gegen Architekten und Ingenieure, sofern sie über ausservertragliche Haftung nach Art. 60 Abs. 1^{bis} OR in Anspruch genommen werden.

Erste Erkenntnisse

Das Verjährungsrecht 2020 nimmt den eingangs erwähnten tragischen Schadenfall «Gretzenbach» auf, bei dem die Bauleistungen offenbar mehr als zehn Jahre vor dem Einsturz erfolgten, sowie die nicht minder traurigen Fälle der Asbestopfer, welche Jahre oder teils Jahrzehnte nach der Exponierung erkrankten. In beiden Fällen – je aus der Baubranche – wurden Menschen getötet oder körperlich geschädigt. In beiden Fallgruppen waren die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche per Schadeneintritt und vor Prozessbeginn bereits verjährt. Für Opfer und Hinterbliebene ein frustrierender Gräuel.

Unklar bleibt, ob die Verlängerung der vertraglichen Verjährungsfristen mit Art. 128a nOR auch auf Mangelfolgeschäden mit Körperverletzung oder Tötung anwendbar sein wird oder ob es da bei der bisherigen Regelung mit Art. 371 OR sein Bewenden hat.

WICHTIGER HINWEIS



Jedenfalls greift für alle ausservertraglichen Ansprüche aus Körperverletzung oder Tötung die neue lange Verjährungsfrist von (relativ) drei und (absolut) 20 Jahren. Blaulicht-Einsatzkräfte wie auch Besucher oder Mieter einer Baute, welche alle keine vertragliche Beziehung zu den Erstellern einer Baute haben, profitieren damit von den deutlich verlängerten Verjährungsfristen der Revision 2020.

Bei Lichte betrachtet, bleibt unser Verjährungsrecht lückenhaft, eher pragmatisch als dogmatisch fundiert und etwas diffus. Einzelregelungen folgen eher dem politischen Programm als der juristischen Logik. So wird es auch in Zukunft Fälle geben, bei denen das Gesetz der Bundesverfassung widerspricht, welche mit Art. 29 BV jedermann ein faires Verfahren zugesteht, und Ansprüche verjähren, bevor sie vor Gericht eingeklagt werden können. Dann wird sich wiederum über Art. 6 EMRK, der das faire Verfahren ebenso verlangt, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einschalten. Dies, obwohl weder Art. 29 BV noch Art. 6 EMRK ausdrücklich zivilrechtliche Verjährungsfristen ausschliessen.

Spannend bleibt es so oder so.

QUELLEN

Krauskopf, Frédéric: Neues Verjährungsrecht: Merkmale für das Bauen, in: Schweizerische Baurechtstagung, Freiburg 2019.
Gauch, Peter: Der Werkvertrag, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011.
Parlamentarische Initiative Bea Heim 06.404 (15.3.2006); Botschaft: BBl 2014 235; Referendumsvorlage: BBl 2018, 3537 ff., Revisionstext: AS 2018 5343.

PRAXIS

BGE 137 III 16 (Asbest).
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 11. März 2014, Howald Moor and Others v. Switzerland, Nos. 52067/10 and 41072/11.

GESETZBESTIMMUNGEN

Art. 128a nOR, Art. 60 Abs. 1 und 60 Abs. 1^{bis} nOR



AUTOR

Dr. iur. Matthias Streiff ist Rechtsanwalt in Wetzikon (ZH) und sowohl prozessierend wie auch beratend vorwiegend im Bereich des Immobilienrechts tätig (www.this-law.ch).